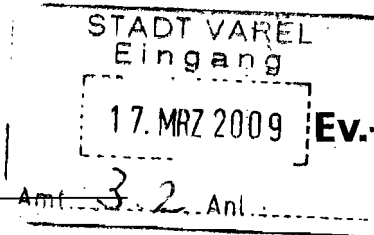


EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT



Ev.-Luth.

Kirche
in Oldenburg

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Postfach 1709 · 26007 Oldenburg

An alle
Träger von Kindertagesstätten
mit Abschriften für die Kirchenrechnungs-
führerInnen, Rentämter und Verwaltungsstellen

**Diakonisches Werk Varel e.V.
und
Simeon und Hanna gGmbH**

- 2. März 2009

Eingang am:

an: *Fr. Ottmann*

sachl. richtig

Ihr Zeichen: *Bitt. in Antw.*
Ihre Nachricht vom: *Schluss bis Mitte*
Unser Zeichen: Sw
Bitte bei jeder Antwort angeben
Ansprechpartner: Herr Schwarting
Aktenzeichen: 2000-352-01
Telefondurchwahl: (04 41) 77 01 – 22 25
E-Mail: *kiga-finanzen*
@ev-kirche-oldenburg.de
Datum: 16. Februar 2009

Rundschreiben Nr.13/2009

Richtlinien für die Bezuschussung von Kinderkrippen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 2. Tagung beschlossen, das vorgelegte Konzept zum „Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in den Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ zu befürworten und ab dem Haushaltsjahr 2009 entsprechende Mittel im Haushalt der Oldenburgischen Kirche bereit zu stellen. Die Höhe der Haushaltsmittel ist mit Beschluss zum Haushaltsplan 2009 auf 240.000 € festgesetzt.

Mit finanziellen Anreizen sollen Träger und Kommunen veranlasst werden, vermehrt Krippengruppen in ev. Kindertagesstätten einzurichten. Die Einrichtung einer Krippengruppe wird von den örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Bedarf und Anzahl anderer Träger bestimmt.

Die meisten Verträge lassen für neue (Krippen-) Gruppen neue oder ergänzende Vereinbarungen zu. Der Eigenanteil bei Einrichtung einer Krippe muss aufgrund der beschlossenen Einsparziele abweichend, geringer als 10 % der anerkannten Fachpersonalkosten, vereinbart werden.

Der Kirchensteuerbeirat hat auf seiner Sitzung am 22.01.2009 die Richtlinien für die Bezuschussung von Kinderkrippen beschlossen:

1. **Vor dem 01.08.2008 in Betrieb genommene und bezuschusste Krippengruppen werden wie bisher mit (10 % / 5 %) bezuschusst.**

Einige Krippengruppen wurden schon vor dem oben genannten Stichtag bezuschusst. Diese Gruppen bestanden bereits bei Abschluss der neuen Trägerverträge. Sie werden wie bisher mit 10 % oder 5 % der anerkannten Fachpersonalkosten bezuschusst.

2. **Vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommene Krippengruppen ohne Zuschuss werden ab 01.01.2009 pauschal gemäß Punkt 6 – 8 dieser Richtlinie bezuschusst.**

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg (Oldb)

Telefon
(04 41) 77 01 - 0
Fax
(04 41) 77 01 - 2 99

E-Mail
info@ev-kirche-oldenburg.de
Internet
www.ev-kirche-oldenburg.de

Bankverbindungen
Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00 Konto-Nr. 300 1941 009
Ev. Darlehns-Genossenschaft Kiel BLZ 210 602 37 Konto-Nr. 268 08
Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Konto-Nr. 021 412 440

EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT

16.02.2009 / Aktenzeichen: 2000-352-01

3. Bei Umwandlungen von Regelgruppen in altersübergreifende (AÜ) Gruppen mit Kindern unter drei Jahren erhält die AÜ-Gruppe den Zuschuss wie eine Regelgruppe (10 %), höchstens aber eine Gruppe pro Kindertagesstätte und unter dem Vorbehalt einer Sonderregelung für den Fall, dass Dritte höhere Anteile an den Betriebskosten tragen.

Diese Regelung soll ausschließen, dass mehrere AÜ-Gruppen eine Krippengruppe ersetzen. Eine AÜ-Gruppe je Einrichtung wird wie eine Regelgruppe mit 10 % der Fachpersonalkosten bezuschusst. Es sei denn, die Finanzierung von Kindern von unter drei Jahren in AÜ-Gruppen verändert sich gegenüber der bisherigen Regelung. (Für die Betriebskosten einer AÜ-Gruppe mit Kindern von unter drei Jahren sind Mittel nach dem Kinderförderungsgesetz vorgesehen).

4. Bei Umwandlungen von Regelgruppen in Krippengruppen entfällt der Zuschuss 10 % (Grund ist § 5, Abs. 2 Mustervertrag) und die Krippengruppe wird pauschal gemäß Punkt 6 – 8 dieser Richtlinie bezuschusst.

- In § 5, Abs. 2 des Mustervertrages (Trägervertrag) heißt es: „Sollte sich in der Kindergartenfinanzierung durch künftige Erhöhungen von Zuschüssen Dritter das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil der Kirchengemeinde verändern, werden die Vertragsparteien über eine neue, angemessene Kostenregelung verhandeln.“

Die Finanzierung einer Krippengruppe ändert sich durch bereit gestellte Mittel des Landes und des Bundes für die Förderung der Kinder von unter drei Jahren. Hiermit verändert sich das Verhältnis der Kostentragung für die bisher Beteiligten.

- Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Durch den Rückgang von Kindern mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ergibt sich die Möglichkeit, eine bestehende Regelgruppe zu schließen und in eine Krippengruppe umzuwandeln.

Ohne die Möglichkeit, eine Gruppe in eine Krippengruppe umzuwandeln, wäre diese Regelgruppe zu schließen. Die Bezuschussung in Höhe von 10 % entfielen.

Für die in eine Krippe umgewandelte Gruppe wird unter vorgegebenen Voraussetzungen eine jährliche Pauschale gezahlt.

5. Neue Krippengruppen werden pauschal gemäß Punkt 6 – 8 dieser Richtlinie bezuschusst.

Neu zu beantragende oder zu eröffnende Krippengruppen werden nach den vorgegebenen Voraussetzungen gemäß Punkt 6 – 8 dieser Richtlinie bezuschusst.

6. Für die Bezuschussung von Krippengruppen bedarf es folgender Voraussetzungen:

- a. Der Kindergartenbeitrag ist sozial gestaffelt.
b. Eine Drittkraft ist mindestens 75 % der Betreuungszeit in der Kinderkrippe beschäftigt.

Zu a): Durch eine flexibilisierte Beitragsfestsetzung soll die soziale Komponente Berücksichtigung finden. Die Oldenburgische Kirche will Kindern aller sozialen Schichten einen Krippenplatz ermöglichen. Eine Differenzierung des Elternbeitrags nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll grundsätzlich gegeben sein. Durch eine Staffelung sind Beitragssprünge zulässig. Dies bedeutet, dass im Interesse der Praktikabilität in der Regel ein Verzicht auf ein proportionales System gerechtfertigt werden kann.

Zu b): Obwohl weder das Kindertagesstättengesetz noch die kirchlichen Rahmenrichtlinien hierzu verpflichten, wird der Einsatz einer sogenannten „Dritten Kraft“ in einer Krippengruppe für gute pädagogische Arbeit in der Gruppe als notwendig erachtet. Die „Dritte Kraft“ sollte nach Möglichkeit

EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT

16.02.2009 / Aktenzeichen: 2000-352-01

über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Die Aufgaben der „Dritten Kraft“ sind z. B. Hilfestellung beim Wickeln, An- und Ausziehen, Spielplatz- und Essenssituation oder Spaziergängen. Die notwendige Fortbildung der Erst- und Zweitkräfte zur Krippenerzieherin, sowie die erforderliche Beratung, wurde bereits in der Vergangenheit durch die Kindergartenarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt und kann von dieser auch weiterhin gewährleistet werden.

7. Der Zuschuss beträgt pauschal pro Jahr:

Für eine Halbtagsgruppe bis 6 Stunden (Betreuungszeit): 4.000 Euro

Für eine Ganztagsgruppe mit mehr als 6 Stunden (Betreuungszeit): 6.000 Euro

Die Kalkulation der Kosten pro Krippenplatz bemisst sich laut Erklärung der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens für eine Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Betreuung täglich, für eine Teilnutzung/Halbtagsbetreuung mit 6 Stunden Betreuung täglich. Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich werden mit 4.000 Euro jährlich, Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich werden mit 6.000 Euro jährlich bezuschusst.

Sonderöffnungszeiten gehören nicht zu den Betreuungszeiten.

Die Pauschalen werden anteilig um die Monate gekürzt, in denen die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses nicht vorliegen.

8. Der Zuschuss wird in dieser Höhe bis 2011 befristet, danach sind die zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen und die Höhe des Zuschusses ggfs. zu reduzieren.

Für die Bezuschussung von Krippen wurde zukunftsorientiert bedacht, dass alle mindestens zweigruppigen Kindertagesstätten berücksichtigt werden können. Diesen Kindertagesstätten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Kinderkrippe einzurichten. Nach derzeitigen Planungen kann die Oldenburgische Kirche bis zum Jahr 2011 gewährleisten, dass für jede Krippengruppe, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, die oben genannten Pauschalen gezahlt werden.

Im Jahre 2011 wird der Bestand der Krippengruppen geprüft und die Pauschalen werden diesem angepasst und sind ggfs. zu reduzieren.

Hinweis:

Für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung stehen zusätzliche Haushaltsmittel mit Beschluss zum Haushaltsplan 2009 in Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung. Um den kirchlichen Zuschuss kalkulierbar zu halten, werden gemäß Rundschreiben 50/96 für neue Gruppen keine kirchlichen Zuschüsse mehr geleistet. Dies trifft auch auf Gruppenumwandlungen zu, sofern hierdurch Mehrkosten entstehen. Mehrkosten entstehen z. B. durch die Ausweitung von Betreuungszeiten.

Es ist festzustellen, dass der prognostizierte Rückgang an benötigten Plätzen die Steigerungen im Personalkostenbereich nicht auffangen kann. Die Anmeldezahlen in den ev. Kindertagesstätten sind nicht im gleichen Maße wie die Geburtenzahlen zurück gegangen. Daher sind in den Jahren 2004 bis 2008 lediglich einige wenige Eingewöhnungsgruppen und Nachmittagsgruppen geschlossen worden. Dies liegt sicherlich auch an der hohen und anerkannten Qualität der Arbeit in unseren Kindertagesstätten.

Das Einsparziel von 2,9 Mio. Euro kirchlichen Zuschuss ab 2010 (Beschluss 5. Tagung der 46. Synode) lässt die Bezuschussung von neuen Gruppen nicht zu.

EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT

16.02.2009 / Aktenzeichen: 2000-352-01

Sonstige Bestimmungen:

Der kirchliche Kostenanteil für Kinderkrippen in den Kindertagesstätten beträgt im Haushaltsjahr 2009 240.000 Euro. Diese Mittel werden nach den Voraussetzungen dieser Richtlinien an entsprechende Krippengruppen vergeben.

Für den kirchlichen Zuschuss sind die Fachpersonalkosten der Krippengruppe im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Fachpersonalkosten sind die Arbeitgeberkosten für Erst- und Zweitkräfte, für die Drittkraft und für die Kindergartenleitung.

Die Pauschalen müssen bei der ZDS in Oldenburg in einem formlosen Schreiben beantragt werden. Aus dem Antrag müssen der Umfang der Betreuungszeit der Gruppe, die eingesetzten Kräfte (incl. Drittkraft mit Stundenumfang je Woche) und die sozial gestaffelten Kindergartenbeiträge für diese Gruppe zu entnehmen sein.

Zugewiesen wird die Pauschale jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres.

Im Rahmen der erforderlichen Einsparungen im Kindertagesstättenbereich ist darauf zu achten, die Gruppen mit der höchstmöglichen Kinderzahl zu belegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Finanzierung von Gruppen, die, bei einer möglichen Verteilung der dort betreuten Kinder auf andere Gruppen, aufgelöst werden könnten, ausgeschlossen wird.

Mit freundlichem Gruß



Grobleben

Oberkirchenrat